



Ergänzende Bedingungen

der Nahwerk-Energie GmbH & Co. KG

zu den

Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung
in Niederspannung

Gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006,
gültig ab 1. Januar 2020

1. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§9 NAV)

- 1.1 Der Anschlussnehmer erstattet der Nahwerk-Energie GmbH & Co. KG die notwendigen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Herstellung der Verbindung des Verteilnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
- 1.2 Die Kosten für Neuanschlüsse werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten nach tatsächlichem Aufwand für Änderungen / Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 1.4 Für provisorische Anschlüsse werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2. Inbetriebsetzung (§§ 13, 14 NAV)

Dem Anschlussnehmer/-nutzer wird für das erstmalige Anschließen einer Kundenanlage an das Verteilungsnetz der Nahwerk-Energie GmbH & Co. KG und deren Inbetriebsetzung sowie für das Anbringen der erforderlichen Messeinrichtung die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Gleiches gilt für jede weitere Inbetriebnahme, die wegen Änderungen an der Kundenanlage oder der Messeinrichtung auf Veranlassung des Kunden erforderlich wird.

Eine Vergütungspflicht besteht auch, wenn eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich ist.

3. Unterbrechung- und Wiederinbetriebsetzungskosten (§§ 14, 24 NAV)

Wird der Netzanschluss aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, unterbrochen, so werden dem Anschlussnutzer für die Außer- oder Wiederinbetriebsetzung die jeweilige Kostenpauschale gemäß Preisblatt zzgl. einer Fahrkostenpauschale in Rechnung gestellt.

Entsteht für eine Außer- oder Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, z.B. weil kein ungehinderter Zugang zur Kundenanlage möglich ist, und ist eine Abrechnung auf Pauschalbasis nicht zumutbar, werden die tatsächlich entstehenden Kosten zzgl. Fahrtkosten in Rechnung gestellt.

4. Umsatzsteuer

Die genannten Bruttobeträge enthalten 19% Umsatzsteuer (Stand 01.01.2020). Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.

| Preisblatt | netto (EUR) | brutto (EUR) |
|---|----------------|-----------------|
| Unterbrechung- und Wiederinbetriebnahme (§14, 24 NAV) | | |
| Unterbrechung, Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage zzgl. Fahrtkosten | 50,00 | 59,50 |